

## **Fälle zur Klausurvorbereitung**

### *Mandatsverlust*

Die F-Fraktion bringt im Bundestag einen Gesetzentwurf ein, nach dem Abgeordnete bei Ausscheiden aus der Partei, über deren Liste sie gewählt wurden, ihr Mandat verlieren. Sie argumentiert, tatsächlich erhielten Abgeordnete doch ihre Mandate über die Stimmen für eine Partei und ihr Programm; dieser Zusammenhang werde auch sonst im BWahlG deutlich. Zudem veränderten Sitzverteilungen durch Übertritte nach der Wahl verfälschten den Wählerwillen. Der Rechtsausschuss bestellt Sie als Sachverständigen und bittet um ein Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung.

### *Geheimer Ausschuss*

Das neue Haushaltsgesetz sieht vor, dass das Budget des BND nicht im Parlament beraten wird, sondern pauschal veranschlagt wird; ein Wirtschaftsplan zur Mittelverwendung wird soll mit Genehmigung eines Gremiums des Bundestages erstellt werden. Der Bundestag beschließt die Einrichtung eines Gremiums mit fünf Abgeordneten aus dem Haushaltsausschuss, die mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Antrag der Fraktion der oppositionellen „Anti-Kriegs-Partei“ (AKP), das Gremium nach Fraktionsstärke zu besetzen, scheitert; die Abgeordnete A der Fraktion erhält keine ausreichende Stimmenzahl. Sie wendet sich vor dem BVerfG gegen das Haushaltsgesetz und die Beschlüsse des BT. Ist ihre Klage begründet? Sicherheitshalber beantragt die Regierung eine Änderung der GO BT, nach der Fraktionen nur von mindestens 45 Mitgliedern des BT gebildet werden können. Die AKP-Fraktion, die nur 33 Abgeordnete stellt, fragt Sie, wie und mit welchen Aussichten sie dagegen vorgehen könnte.

### *Fraktionszwang*

Die Bundesregierung bringt ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften (LPG) ein, dem die O-Fraktion kritisch gegenübersteht. Sie beschließt, in der Abstimmung gegen das Gesetz zu stimmen. Abgeordneter B, der in diesem Punkt anderer Meinung ist, macht während der Aussprache deutlich, dass er beabsichtigt, in der Bundestagsdebatte über das Gesetz das Wort zu ergreifen, um seine abweichende Meinung darzulegen.

1. Die Fraktion F rügt dieses Vorhaben des A als unsolidarisch und befürchtet, dass hierdurch die der Fraktion voraussichtlich zustehende Redezeit in Anspruch genommen werde. Um in der Bundestagsdebatte den Eindruck der Geschlossenheit zu vermitteln, weist sie A darauf hin, daß sein beabsichtigtes Verhalten zum Ausschluss aus der Fraktion führen könne.
2. Da A sich nicht beirren lässt, wird er schließlich aus der Fraktion ausgeschlossen. Vor seiner nächsten Aussprache beschließt der Bundestag, die Redezeit auf elf Stunden zu begrenzen und diese Zeit auf die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu verteilen. A wird als fraktionslosem Abgeordneten eine Redezeit von einer Minute zugewilligt, was bei 656 Abgeordneten seinem Anteil an der Gesamtredezeit entspricht.

Kann A gegen diese Maßnahmen vor dem BVerfG vorgehen?

### *Geteilter Meinung*

Der Entwurf zum LPG enthält neben einige Schutzrechte für registrierte gleichgeschlechtliche Paare auch Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, das der Umsetzung des Gesetzes dient. Zudem soll das Steuerrecht so geändert werden, dass bei der Erbschaftssteuer die günstigen Steuersätze für heterosexuelle Ehepartner nun auch von homosexuellen Lebensgemeinschaften in Anspruch genommen werden können.

Angesichts der entschiedenen Opposition der O-Fraktion, die die Mehrheit im Bundesrat stellt, zieht das Kabinett den Entwurf zurück und zerlegt ihn in zwei Teile. Im ersten Teil (LPG I), der nun wieder in den Bundestag eingebracht wird, sind nur noch zivil- und strafrechtliche Regelungen enthalten. Im zweiten Teil (LPG II) findet sich das Verwaltungsorganisations- und Steuerrecht. Beide Gesetze werden von der Regierungsmehrheit im Bundestag beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet.

LPG I wird zügig beschlossen, ausfertigt und verkündet. Das von der O-Partei regierte Land B teilt jedoch mit, dass es nicht beabsichtige, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des LPG I zu treffen, da ein „halbes Gesetz“ verfassungswidrig sei; Beratungen eines oppositionellen Gesetzentwurfs werden von der Landtags-Mehrheit immer wieder vertagt. Zum LPG II ruft der Bundesrat dagegen den Vermittlungsausschuss an. In diesem verweigern aber die Vertreterinnen und Vertreter der konservativ regierten Länder ihre Mitarbeit.

Die Bundesregierung ist empört und zieht vor das BVerfG. Sie möchte erreichen, dass Land B zur Umsetzung verpflichtet wird und dass der Vermittlungsausschuss. Wird ihre Klage Erfolg haben?

### *Gesetzgebungskompetenz*

Im Zuge der Debatten um Bestechungsaffären und Regierungskriminalität werden Forderungen laut, die Haftung von Amtsträgern für staatlich verursachte Schäden zu verschärfen. Die geltenden Regelungen des Beamtenrechts und des BGB reichten keinesfalls aus, um die Bürgerinnen und Bürger gegen Mißbrauch staatlicher Entscheidungsbefugnisse ausreichend zu schützen. Das Gesetz passiert den Bundesrat und wird ausgefertigt und verkündet, doch meint Land L, dem Bund fehle die Kompetenz für die Materie. Vor dem BVerfG trägt es vor, zwar gebe es eine Staatshaftungskompetenz, doch bestehe für einheitliche Regelungen kein Bedürfnis. Eine Kompetenz für die unmittelbare Staatshaftung lasse sich i.ü. auch nicht auf diejenige zur Regelung des bürgerlichen Rechts oder Art. 34 GG stützen. Wie bewerten Sie die Rechtsauffassung des Landes L?

### *Künstlersozialkasse*

Zur Absicherung von freien Kunstschaffenden hat sich der Bund entschlossen, per Gesetz eine Künstlersozialkasse in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts einzurichten. Die Kasse, die unter der Rechtsaufsicht der Arbeitsministerin steht, zieht bundesweit von Kunstschaffenden und „Kunstvermarktern“ Beiträge ein und leistet Rentenzahlungen. Ist die Einrichtung der Kasse rechtmäßig?

### *Warnung vor Tierseuche*

Die Bundesregierung erfährt, dass die Möglichkeit besteht, dass in Schottland eine neue Art von Rinderseuche entdeckt worden ist, die sich auch nach Deutschland ausbreiten könnte. Allerdings bestehen noch nicht genug Anhaltspunkte, um einzugreifen. Die Bundesregierung entschließt sich daher, die Verbraucher vor dem Verzehr von entsprechendem Fleisch zu warnen. Unternehmerin U, die im wesentlichen schottisches Rindfleisch nach Deutschland importiert, sieht ihre Umsätze zusammenbrechen. Sie will sich gegen die Warnung wehren. Was kann sie tun?